

Merkblatt zur Förderung von Teilleistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Flächennutzungsplänen aus dem Programm Sachsen-Anhalt REGIO (Stand: 01.01.2015)

Was wird gefördert?

Teilleistungen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes, soweit damit die

- Standortvorbereitung und -sicherung von Gewerbe und Industrie einschließlich dazugehöriger Infrastruktur,
- der Einsatz erneuerbarer Energien, Natur- und Umweltschutz,
- die Anpassung an den demographischen Wandel sowie
- die Berücksichtigung der geänderten Gebietsstrukturen bezweckt wird.

Förderfähig sind damit vorbereitende Teilleistungen für die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, die der Realisierung der o.g. Förderkriterien dienen, wie z.B. Gewerbeflächenbedarfsermittlung, Umweltbericht, Wohnflächenbedarfsermittlung, städtebauliches Entwicklungskonzept.

Ist der aufzustellende Flächennutzungsplan maßgeblich durch die o.g. Teilleistungen geprägt und ist insbesondere die Anpassung an die geänderten Gebietsstrukturen nach der Gemeindegebietsreform maßgeblich für die Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes, können die Kosten für die Erstellung des Vorentwurfs (Leistungsphase 1 nach § 18 Absatz 1 Nr. 1 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI 2013) grundsätzlich als zuwendungsfähig anerkannt werden. **Diese Voraussetzungen sind im Antrag ausführlich zu begründen.**

Soweit die antragstellende Gemeinde ein Planungsbüro mit Leistungen zur Erarbeitung des Flächennutzungsplanes beauftragen will, muss das dem Antrag beizufügende Angebot des Planungsbüros kostenmäßig so untersetzt sein, dass eine eindeutige Zuordnung von Kostenpositionen zur Leistungsphase 1 möglich ist.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal 80.000 €. Personalkosten für Stammpersonal sind nicht zuwendungsfähig.

Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird gefördert?

Eine Förderung der Teilleistungen kann nur erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Flächennutzungsplan spätestens innerhalb von 3 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der beantragten Zuwendung, aufgestellt wird. Der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates sowie eine gesicherte Gesamtfinanzierung (über den gesamten Erstellungszeitraum) muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegt bzw. nachgewiesen werden. Der aufzustellende Flächennutzungsplan soll den Standards der X-Planung entsprechen.

Wie erfolgt das Antragsverfahren ?

Anträge sind formgebunden im Original (abrufbar unter www.ib.sachsen-anhalt.de) bis zum 31.03. eines Jahres an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten.

Die Förderentscheidung trifft das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller besteht nicht.

Ansprechpartner:

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Frau Helmeke

Tel. 0391 567 7487

E-Mail: ute.helmeke@mlv.sachsen-anhalt.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Regionalentwicklung in Sachsen-Anhalt, MBl. LSA Nr. 20/2012 vom 31.05.2012; zuletzt geändert durch MBl. LSA Nr. 5/2014 vom 24.02.2014).